

8.3 Social Top Ups für Studierende mit geringeren Chancen

Zielgruppen für das Social Top-Up sind:

- Studierende, die ihr/e Kind/er mit ins Ausland nehmen
- Studierende, mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 Prozent oder mit einer Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- Studierende mit einer chronischen Erkrankung (körperlich oder psychisch), durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht
- Erwerbstätige Studierende
- Erstakademiker*innen

Das Social Top-up kann nur **einmalig** gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien zutreffen. **Alle Top-Ups werden nur für finanziell geförderte Zeiträume gewährt** also für max. 135 Aufenthaltstage zuzüglich der Reisetage.

	Social Top-Up
Langzeitmobilität (Programm- und Partnerländer)	250,- EUR / Monat
Kurzzeitmobilität zwischen 1 und 14 Tagen (nur Programm länder)	100,- EUR (einmalig)
Kurzzeitmobilität zwischen 15 und 30 Tagen (nur Programmländer)	150,- EUR (einmalig)

A. Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Antragsberechtigt sind Studierende, die eigene Kinder ins Ausland mitnehmen. Die Kinder müssen während des gesamten Aufenthalts mit Vater oder Mutter im Ausland verbleiben.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten sie sich auf Nachfrage, die Geburtsurkunde des Kindes / der Kinder sowie einen Nachweis einzureichen, dass das Kind /die Kinder mit ihnen gereist ist /sind (z.B. Reiseticket) und während des gesamten Aufenthalts mit vor Ort waren (z. Bsp. Bescheinigung der Kinderbetreuung vor Ort). Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung von Kindern ist jedoch ausgeschlossen. Pro Kind erhalten die Studierenden die monatliche Pauschale in Höhe von 250,- EUR.

B Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Antragsberechtigt sind Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 Prozent oder einer chronischen Erkrankung, durch die ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten sie sich, auf Nachfrage, einen Nachweis ihrer Behinderung (z.B. Schwerbehindertenausweis, Bescheid Landessozialamt oder ärztliches Attest/Gutachten, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden Behinderung ein finanzieller Mehrbedarf besteht. Art der Erkrankung sowie Höhe/Umfang des Mehrbedarfes müssen nicht vermerkt bzw. beziffert werden.) oder chronischen Erkrankung (ärztliches Attest, welches bestätigt, dass aufgrund der vorliegenden chronischen Erkrankung ein finanzieller Mehrbedarf besteht) einzureichen.

C Top-Up für erwerbstätige Studierende

Antragsberechtigt sind Studierende für die folgenden Kriterien zutreffen:

- ✓ Beschäftigung /Praktikum in Deutschland mit einem Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro in jedem Monat
- ✓ Durchgängig über mindestens sechs Monate beschäftigt innerhalb des Jahres vor Start des Auslandsaufenthalts.
- ✓ Es kann sich um ein einziges Beschäftigungsverhältnis handeln oder um mehrere, unmittelbar aufeinander folgende. Eine Unterbrechung im Rahmen der regulären Urlaubszeit während der Beschäftigung stellt kein Problem dar.
- ✓ Die Tätigkeit wird während des Auslandsaufenthalts nicht weitergeführt, so dass es zu einem Verdienstausfall kommt. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung, der Arbeitsvertrag kann auch pausiert werden.
- ✓ Studierende, die eine selbstständige Tätigkeit / ein Praktikum im Ausland oder einen dualen / berufsbegleitenden Studiengang mit einem festen Gehalt ausführen, sind von der Beantragung ausgeschlossen.

Als Nachweis müssen bei Bedarf aussagekräftige Gehaltsnachweise eingereicht werden.

D Top-Up für Erstakademiker*innen

Antragsberechtigt sind Studierende, deren Erziehungsberechtigte oder Bezugspersonen über **keinen** Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für das jeweilige Elternteil, bei dem der/die Studierende aufgewachsen ist. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.

Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

Der Nachweis erfolgt über das *Formular „Nachweis ErstakademikerInnen“*, welcher stichprobenartig angefordert wird.

8.4 Realkostenantrag für Studierende mit Behinderung, chronischen Erkrankungen oder Kind(ern)

Ein Realkostenantrag muss KOOR drei Monate vor geplantem Aufenthaltsbeginn angekündigt werden. Das Grant Agreement muss vor der Antragsstellung bereits vorliegen. Der Antrag wird von den Studierenden zusammen mit KOOR erstellt und muss zwei Monate vor Aufenthaltsbeginn beim DAAD eingegangen sein. Realkostenanträge können nicht bei Zero Grant gewährt werden.

B. Individualantrag

Studierende mit einem GdB von mindestens 20 Prozent (oder einer nachgewiesenen Behinderung, aufgrund welcher ein finanzieller Mehrbedarf besteht) oder chronischen Erkrankungen (durch die ein finanzieller Mehrbedarf im Ausland besteht) oder (minderjährigen) Kind(ern) können über einen eigenständigen Antrag Fördermittel von bis zu 15.000,- EUR für 1 Semester, bzw. 30.000,- EUR für 2 Semester, beantragen. Der Antrag muss spätestens drei Monate vor Aufenthaltsstart bei KOOR eingereicht werden. Das Grant Agreement muss vor Antragsstellung bereits vorliegen. Realkostenanträge können nicht bei Zero Grant gewährt werden.